

## WLAN-Nutzer aufgepasst –

### Neues Urteil des Bundesgerichtshofs

WLAN (Wireless Local Area Network) hat mittlerweile in großem Umfang Einzug in die Haushalte gehalten. Doch so angenehm das kabellose Surfen in der ganzen Wohnung auch ist - passen Sie auf, dass Sie sich keinen „Mitfahrer“ einfangen, der Ihnen unter Umständen viel Ärger und Kosten - etwa durch eine Abmahnung - bescheren kann. Denn es stellt sich die Frage: **Wer haftet, wenn andere Personen Ihr WLAN-Netzwerk mitbenutzen - und hierüber z.B. an illegalen Musiktäuschbörsen teilnehmen?** Bei den Gerichten bestand hierüber Uneinigkeit. Nun hat der **Bundesgerichtshof** am **12.05.2010** (Az. I ZR 121/08) in dieser Frage entschieden und eine Pressemitteilung zum Urteil veröffentlicht. Sobald die Urteilsbegründung vorliegt, wird an dieser Stelle weiter darüber informiert.

#### **Bereits jetzt steht fest:**

**Wer einen WLAN Anschluss hat, muss den Anschluss vor dem unbefugten Zugriff Dritter sichern.** Sichert man den Anschluss nicht und begehen Dritte über den WLAN-Anschluss Rechtsverstöße, beispielsweise durch illegale Musiktäuschbörsen, dann kann man auf Unterlassung der Rechtsverstöße in Anspruch genommen und abgemahnt werden. Im Fall der unerlaubten Musiktäuschbörsen bedeutet dies, dass man aufgefordert werden kann, eine Unterlassungserklärung abzugeben und die Kosten der Abmahnung zu bezahlen. Je nach Umfang des Rechtsverstoßes kann dies teuer werden, auch wenn der Bundesgerichtshof durch das Urteil hohen Abmahnkosten in einfachen Fällen eine Absage erteilt hat.

Im konkreten Fall ging es um das Anbieten eines einzigen Musiktitels über das nicht ausreichend gesicherte WLAN des Beklagten. Da der Beklagte zum fraglichen Zeitpunkt im Urlaub war, konnte er nachweisen, dass er selbst den Musiktitel nicht angeboten hatte. Folglich ging es darum zu entscheiden, inwieweit er für sein nicht ausreichend gesichertes WLAN haftet, ohne selbst Urheberrechtsverletzungen begangen zu haben.

Interessant ist, dass die Karlsruher Richter in diesem Fall auf die Anwendbarkeit einer Vorschrift des Urhebergesetzes (§ 97 a Abs. 2 UrhG) hinwiesen, derzufolge die Anwaltskosten für die Abmahnung 100€ nicht überschreiten dürfen. Ohne die Anwendung dieser Vorschrift wären die Anwaltskosten erheblich höher. Diese Vorschrift ist allerdings nur anwendbar, wenn es sich u.a. um die erste Abmahnung und um einen einfach gelagerten Fall handelt. Abzuwarten bleibt, auf welche Fälle diese Vorschrift nach dem Urteil ebenfalls angewandt werden kann.

**Wie muss man also sein WLAN sichern, um nicht abgemahnt zu werden?** Dem Bundesgerichtshof zufolge muss das WLAN mit den **zum Zeitpunkt der Installation marktüblichen Sicherungen** geschützt werden. Erfreulicherweise ist man als Privatperson nicht verpflichtet, den WLAN-Schutz ständig auf den neuesten Stand zu bringen, eine einmalige gute Sicherung bei Installation reicht aus. Allerdings kann es nicht schaden, den WLAN-Schutz regelmäßig zu aktualisieren, da unerwünschte Mitsurfer den WLAN-Anschluss auch noch zu anderen Dingen als Urheberrechtsverletzungen nutzen könnten, z.B. könnten Sie zumindest zeitweise in das Visier der Strafvermittler kommen.

**Was genau ist der marktübliche Stand der Technik in Sachen WLAN-Sicherung?** Gegenwärtig dürfte man sein WLAN am besten per WPA2 sichern. Wichtig ist es, ein ausreichend langes Passwort zu wählen. Je länger das Passwort, desto besser der Schutz. Unübliche Passwörter mit Sonderzeichen, Zahlen etc. sind schwerer zu knacken. Nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen die Vorgängermodelle WEP und WPA, die mittlerweile durch WPA2 ersetzt wurden. Wer sein WLAN noch besser absichern möchte, beispielsweise für

den Fall, dass das WPA2-Passwort bekannt wird, kann auch zusätzlich zu WPA2 einen sog. MAC-Filter einrichten. Durch die MAC-Filterung haben nur bestimmte Geräte mit einer bestimmten MAC-Adresse Zugang zum WLAN.

Link zur Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2010&Sort=3&nr=51934&pos=5&anz=106>

[www.eCommerce-Verbindungsstelle.de](http://www.eCommerce-Verbindungsstelle.de)

oder ganz einfach:

[www.eCom-Stelle.de](http://www.eCom-Stelle.de)

Tel. + 49 78 51 / 991 48 0

Fax + 49 78 51 / 991 48 11

Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit:

Di - Do von 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

eMail: [info@eCommerce-Verbindungsstelle.de](mailto:info@eCommerce-Verbindungsstelle.de)

© Euro-Info-Verbraucher e.V., [www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu), Rehfusplatz 11, 77694 Kehl. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Stand: Mai 2010